

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 39	DIENSTAG, DEN 24. OKTOBER	2023
Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 2023	Fünfte Verordnung zur Änderung der Volksabstimmungsverordnung 100-2-1	335
17. 10. 2023	Verordnung zur Aufhebung der Pass- und Personalausweisregisterverordnung 204-1-8	340

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Volksabstimmungsverordnung Vom 17. Oktober 2023

Auf Grund der §§ 29 und 32 des Volksabstimmungsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 347), wird verordnet:

Die Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 336), zuletzt geändert am 7. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Eintrag zu Teil 6 wird das Wort „Datengeheimnis“ durch das Wort „Datenschutz“ ersetzt.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 55 erhält folgende Fassung „§ 55 Datenschutz“.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 59 wird gestrichen.
2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 werden die Wörter „in Hamburg“ gestrichen.
 - 2.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Eintragungsstelle“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird hinter dem Wort „nicht“ die Textstelle „von der eintragungsberechtigten Person oder im Fall des § 10 von der Hilfsperson“ eingefügt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 und in § 50 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Kundenzentren der Bezirksämter“ durch die Wörter „Standorte für die Einwohnerangelegenheiten“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Zeilen zur Eintragung auf einer Eintragungsliste sind fortlaufend zu nummerieren. Hat eine Eintragungsliste mehrere Blätter, sind diese vor der ersten Eintragung dauerhaft miteinander zu verbinden.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 6.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „den Eintragungsstellen und“ gestrichen.
 - 6.1.2 In Satz 4 wird die Textstelle „Telegramm,“ gestrichen.
 - 6.2 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „mit einer fortlaufenden Nummer“ gestrichen.
 - 6.3 In Absatz 5 werden Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gestrichen.
7. § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder eines nach Absatz 3 gebildeten Abstimmungsvorstands oder eines nach Absatz 2 Satz 2 gebildeten Auszahlungsvorstands erhalten folgende Aufwandsentschädigung: Für ihre Tätigkeit

 1. in einem Abstimmungsvorstand: der Vorsitz 65 Euro, die Stellvertretung 50 Euro und jedes weitere Mitglied 35 Euro,

2. in einem Briefabstimmungsvorstand: der Vorsitz 55 Euro, die Stellvertretung 40 Euro und jedes weitere Mitglied 35 Euro,
3. in einem Auszählungsvorstand: der Vorsitz 120 Euro, die Stellvertretung 110 Euro und jedes weitere Mitglied 100 Euro.

Abweichend zu Satz 1 wird bei einem an einem Wahltag durchgeführten Volksentscheid die Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit in einem gemeinsamen Wahl- und Abstimmungsvorstand beziehungsweise Briefwahl- und Briefabstimmungsvorstand für das jeweilige Wahl- und Abstimmungsereignis gesondert durch Rechtsverordnung bestimmt. Eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nummer 3 wird neben Arbeitsentgelt, Bezügen oder sonstigen Einkünften aus jeder Art von Dienstverhältnis nicht gezahlt, wenn diese Einkünfte trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.“

8. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Satz 2 wird das Wort „elektronische“ gestrichen.
 - 8.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Im gedruckten Abstimmungsverzeichnis genügt die Aufnahme eines Vornamens.“
9. In § 23 Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Behörde“ die Textstelle „auf schriftlichen Antrag bis spätestens am Abstimmungstag 15.00 Uhr“ eingefügt.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
 - 10.1 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der Abstimmungsvorstand hat durch Beschluss eine Person zurückzuweisen, die
 1. sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
 2. nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Abstimmungsschein besitzt,
 3. bei einer Volksabstimmung an einem Wahltag keinen Abstimmungsschein vorlegt, obwohl sich im Abstimmungsverzeichnis ein Ausgabevermerk befindet, es sei denn, es kann festgestellt werden, dass kein Abstimmungsschein ausgestellt wurde,
 4. bereits einen Stimmabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis hat, es sei denn, die Person weist nach, dass sie noch nicht abgestimmt hat,
 5. den Stimmzettel außerhalb der Abstimmungskabine gekennzeichnet hat,
 6. den Stimmzettel mit einer das Abstimmungsheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichnung versehen hat oder
 7. ihre Stimmabgabe bildlich dokumentiert hat.“
- 10.2 In Absatz 7 wird die Textstelle „Nummer 1 oder 2“ durch die Textstelle „Nummern 5 bis 7“ ersetzt.
11. § 30 erhält folgende Fassung:
„§ 30
Schluss der Abstimmungshandlung
Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies vom Abstimmungsvorstand mündlich bekannt gegeben. Von da ab sind nur noch die Berechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienen sind und sich im Abstimmungsraum oder aus Platzgründen unmittelbar davor aufhalten. Nach Ablauf der Abstimmungszeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienenen Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Abstimmungsvorstand die Abstimmungshandlung für beendet. Der Zeitpunkt der Beendigung der Abstimmungshandlung und die Anzahl der noch nach Ablauf der Abstimmungszeit zur Stimmabgabe zugelassenen Personen sind in der Niederschrift zu vermerken.“
12. § 55 wird wie folgt geändert:
 - 12.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Datenschutz“.
 - 12.2 Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - 12.3 In Satz 1 wird das Wort „Abgaben“ durch das Wort „Angaben“ ersetzt.
 - 12.4 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Bei der Sammlung mit Unterschriftenlisten oder Eintragungslisten ist gemäß der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) eine Datenschutzerklärung zur Information über die Verarbeitung der mit den Listen erhobenen personenbezogenen Daten auszulegen oder zur Einsichtnahme anzubieten. Bei dem Versand von Listen ist die Information nach Satz 1 beizulegen. Werden Listen im Internet zum Abruf bereitgestellt, ist auch die Information zum Abruf bereitzustellen. Die datenschutzrechtliche Information soll bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften für das Zustandekommen einer Volksinitiative der Anlage 6 und für die Eintragung zum Volksbegehren der Anlage 7 entsprechen.“
13. § 59 wird aufgehoben.
14. In den Anlage 1 bis 3 wird jeweils die Textstelle „§ 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes“ durch die Textstelle „§ 51 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
15. Es werden folgende Anlagen 6 und 7 angefügt:

„Anlage 6

**Informationen zum Datenschutz bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften für das
Zustandekommen einer Volksinitiative**

Für die mit der Eintragung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 4 des Volksabstimmungsgesetzes.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Eintragung angegebenen personenbezogenen Daten sind bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Unterschriftenlisten zur Prüfung der Gültigkeit die Initiatorinnen und Initiatoren:

Postalische und/oder elektronische Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen¹⁾

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten zur Prüfung der Gültigkeit sind die Bezirksämter verantwortlich für die Verarbeitung.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Bezirksämter. Im Fall der Anfechtung der Feststellung, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist, ist Empfänger das Hamburgische Verfassungsgericht. In seltenen Fällen können auch andere Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen Empfänger der personenbezogenen Daten sein (§ 57 der Volksabstimmungsverordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 58 der Volksabstimmungsverordnung. Unterschriftenlisten sind sechs Monate nach der Ergebnisermittlung nach § 5 Absatz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 23 Absatz 6 und § 25c Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes zu vernichten, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Siebenten Abschnitt des Volksabstimmungsgesetzes oder für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden. Nicht abgegebene Unterschriftenlisten sind von der Initiative unverzüglich nach Ablauf der Einreichfrist zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie vom Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die Eintragung nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Ihre Eintragung wird dadurch nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie vom Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Eintragung nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten. Das ist für die Bezirksämter die oder der Datenschutzbeauftragte der Bezirksämter:

Anschrift und elektronische Erreichbarkeit¹⁾

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht nach Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung bei dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Postalische und elektronische Erreichbarkeit¹⁾

11. Sie können die Informationen auch auf der Homepage der Landesabstimmungsleitung unter www.hamburg.de/Volksabstimmungen ansehen.

¹⁾ vor Beginn der Sammlung auszufüllen

Anlage 7

Informationen zum Datenschutz bei der Eintragung zu einem Volksbegehren

Für die mit der Eintragung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften nach Artikel 50 Absatz 2 Satz 8 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit §§ 9, 12 des Volksabstimmungsgesetzes und § 6 der Volksabstimmungsverordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Eintragung angegebenen personenbezogenen Daten sind bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Eintragungslisten zur Prüfung der Gültigkeit:
 - in eigener Sammlung:

Postalische und/oder elektronische Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen¹⁾

- in den Standorten für die Einwohnerangelegenheiten:

Anschrift der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, Hamburg Service¹⁾

- in der Briefeintragung:

Anschrift des Bezirksamtes Hamburg-Nord¹⁾

Nach Einreichung der Eintragungslisten zur Prüfung der Gültigkeit sind die Bezirksamter verantwortlich für die Verarbeitung.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Bezirksamter. Im Fall der Anfechtung der Feststellung, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist, ist Empfänger das Hamburgische Verfassungsgericht. In seltenen Fällen können auch andere Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen Empfänger der personenbezogenen Daten sein (§ 57 der Volksabstimmungsverordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 58 der Volksabstimmungsverordnung. Eintragungslisten sind sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Volksbegehrens im Amtlichen Anzeiger nach § 5 Absatz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 23 Absatz 6 und § 25c Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes zu vernichten, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Siebenten Abschnitt des Volksabstimmungsgesetzes oder für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden. Nicht abgegebene Eintragungslisten sind von der Initiative unverzüglich nach Ablauf der Einreichfrist zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie vom Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die Eintragung nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Ihre Eintragung wird dadurch nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie vom Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Eintragung nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten. Für die Initiatorinnen und Initiatoren²⁾:

Postalische und/oder elektronische Erreichbarkeit

Für den Hamburg Service:

Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten¹⁾

Für die Bezirksämter:

Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten¹⁾

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht nach Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung bei dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Postalische und elektronische Erreichbarkeit¹⁾

11. Sie können die Informationen auch auf der Homepage der Landesabstimmungsleitung unter www.hamburg.de/Volksabstimmungen ansehen.

¹⁾ vor Beginn der Sammlung auszufüllen

²⁾ optionale Angabe“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Oktober 2023.

Verordnung
zur Aufhebung der Pass- und Personalausweisregisterverordnung

Vom 17. Oktober 2023

Auf Grund von Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) wird verordnet:

Die Pass- und Personalausweisregisterverordnung vom 17. November 2009 (HmbGVBl. S. 390) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Oktober 2023.